

# RS Vwgh 1991/11/20 91/03/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

KFG 1967 §134 Abs1;

VStG §19;

## Rechtssatz

Die Einkommensverhältnisse (mtl S 8000,-- netto) und Vermögensverhältnisse (kein Vermögen) sowie die festgestellte Sorgspflicht (ein Kind) beruhen auf den eigenen Angaben des Besch. Auch unter Berücksichtigung, daß der Besch Mietzins für eine Wohnung und Raten für einen Autokauf zu entrichten hat, vermag der VwGH im Hinblick auf den gesetzlichen Strafsatz des § 134 Abs 1 KFG (bis zu S 30000,--) nicht zu finden, daß der Beh bei der Strafbemessung in der Höhe von S 3000,-- eine Rechtswidrigkeit unterlaufen ist.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030066.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)